

Gebührenfrei gemäß
§ 30 B-KUVG iVm
§§ 109 und 110 ASVG

ZUSATZÜBEREINKOMMEN

zum Gesamtvertrag der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten vom 31.5.1957, abgeschlossen zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger mit Zustimmung der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) einerseits und der Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte in der Österreichischen Ärztekammer für die Ärztekammer Tirol andererseits.

Das zwischen der Kurie der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Tirol und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für die Tiroler Gebietskrankenkasse (TGKK) abgeschlossene 1. Zusatzprotokoll zur gesamtvertraglichen Vereinbarung betreffend Übergabep Praxis vom 1.1.2016 gilt im Bundesland Tirol auch für die BVA mit der Maßgabe, dass anstelle der TGKK die BVA tritt.

Dieses Zusatzübereinkommen tritt am 1.1.2016 in Kraft.

Wien, am 23. Feb. 2016

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger


Mag. a Ulrike Rabmer-Koller
Verbandsvorsitzende

Wien, am 1. JUNI 2016




Mag. Bernhard Wurzer
Generaldirektor Stellvertreter

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter

Obmann

Leitender Angestellter


Fritz Neugebauer


Dr. Gerhard Vogel

Wien, am 30. November 2016

Österreichische Ärztekammer

Der Präsident: Der Obmann:


Dr. Artur Wechselberger


VP Dr. Johannes Steinhart

